

## Grawe

---

**Von:** Ulrich.Braemer@mbwsv.nrw.de  
**Gesendet:** Dienstag, 19. Februar 2013 15:39  
**An:** grawe@grawe-bertram.de  
**Betreff:** Prüfung Rauchabzüge in Treppenträumen

Sehr geehrter Herr Grawe,

zu Ihrer Anfrage kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Es ist zu differenzieren zwischen

- "Rauchabzügen in notwendigen Treppenträumen, die nicht zur Rauchfreihaltung, sondern der Entrauchung nach Evakuierung dienen" gem. Bauregelliste Nr. 3.10 Liste C ,
- natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsgeräten (NRWG) und
- natürlichen Rauchabzugsanlagen gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 PrüfVO NRW - Prüfverordnung.

Sofern nicht gem. § 37 Abs. 12 BauO NRW - Landesbauordnung in den Treppenträumen ein Rauchabzug gem. Bauregelliste Nr. 3.10 Liste C oder ein natürliches Rauch- und Wärmeabzugsgerät (NRWG) eingebaut wird, sondern eine natürliche Rauchabzugsanlage, ist diese Rauchabzugsanlage in den Gebäuden gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 PrüfVO NRW durch Prüfsachverständige zu prüfen.

Hinweis: Das natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgerät (NRWG) kann im Treppenraum abweichend von dem in der Norm DIN EN 12101-2:2003-09 beschriebenen Anwendungsbereich eingesetzt werden, nämlich nicht als Teil einer natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsanlage, sondern als Rauchabzug zur Erfüllung der in § 37 Abs. 12 BauO NRW beschriebenen Anforderungen. Deshalb entsteht dadurch dann für dieses Rauch- und Wärmeabzugsgerät mangels der Anlageneigenschaft keine Verpflichtung zur Prüfung gem. § 1 Abs.1 S.2 Nr.10 PrüfVO NRW.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Auskunft weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Ulrich Brämer

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Referat VI.1  
Baulicher Brandschutz, Sonderbauten, bauaufsichtliche Regelungen für die technische Gebäudeausrüstung

Dienstgebäude Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf

Tel.: 0211/3843-6228  
Fax: 0211/384393-6228  
<mailto:Ulrich.Braemer@mbwsv.nrw.de>

----- Originalnachricht -----

Von: Grawe [<mailto:grawe@grawe-bertram.de>]  
Gesendet: Tuesday, February 19, 2013 11:34 AM  
An: Rübél, Jost (MBWSV)  
Betreff: WG: Prüfung Rauchabzüge in Treppenträumen

Sehr geehrter Rüssel,  
es gibt unterschiedliche Meinungen zur Prüfung der Rauchabzüge in Treppenträumen.  
Fallen diese jetzt unter die prüfpflichtigen natürlichen Rauchabzugsanlagen nach PrüfVO NRW?

Ich bin der Meinung dass dies zwar Rauchabzüge, aber keine NRA bzw. Anlagen nach DIN sind und deshalb nicht von  
Prüfsachverständigen zu prüfen sind.  
Gibt es hierzu eine Stellungnahme des Ministeriums.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Bernhard Grawe (Geschäftsführer)

staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutz

-----  
GRAWE + BERTRAM INGENIEURE

Tragwerksplanung + Brandschutz

Hasselholzer Weg 22

52074 Aachen

Tel. 0241-707068

Fax. 0241-707067

[mail@grawe-bertram.de](mailto:mail@grawe-bertram.de)

[www.grawe-bertram.de](http://www.grawe-bertram.de)  
-----